

## Beiträge für die Beratungspraxis

### GmbH-Steuerrecht kompakt

#### ■ Vorteilhaftigkeitsvergleich zwischen Firmen- und Privat-Pkw für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

von Steuerberater, Wirtschaftsprüfer Dr. Arnd Stollenwerk\*

Der erste Teil des Aufsatzes in der Dezember-Ausgabe 2003 (GmbH-StB 2003, 349) stellte die steuerliche Behandlung und Auswirkung eines Firmen-Pkw in der GmbH dar. Im Nachfolgenden soll eine Vermögenseinsatzrechnung die Anschaffung eines Firmen-Pkw einerseits und Privat-Pkw andererseits vergleichen. Landläufig wird ein Firmen-Pkw einem Privat-Pkw als steuerlich überlegen empfunden. Diese Auffassung beeinflusst Autokaufentscheidungen so stark, dass überraschend viele Unternehmer glauben, sich bei gleichem Vermögenseinsatz – für Kauf und Unterhalt des Autos – im „Firmen-Pkw-Fall“ ein viel teureres Auto leisten zu können als im „Privat-Pkw-Fall“. Eine Überprüfung dieses „unternehmerischen Empfindens“ ist Aufgabe der in diesem Heft dargestellten und ausgewerteten Vermögenseinsatzrechnung.

#### IV. Vergleich von Firmen-Pkw und Privat-Pkw

##### 1. Standardsituation als Ausgangsfall

Die eine Standardsituation abbildende **Tabelle 1** am Anfang der nächsten Seite stellt eine Vermögenseinsatzrechnung für die Fälle Firmen-Pkw zum einen sowie Privat-Pkw zum anderen dar. Die Standardsituation ist ein brutto 30 000 € teurerer Neuwagen der gehobenen Mittelklasse, der über 5 Jahre genutzt und danach für brutto 10 000 € veräußert wird. Der Pkw wird banküblich finanziert, wodurch Kosten in Höhe von durchschnittlich jährlich 800 € anfallen. Die laufenden jährlichen Fahrzeugkosten sollen brutto 3 250 €/p.a. betragen. Die persönliche Grenzsteuerbelastung (ESt, SoliZ, KiSt) des Gesellschafter-Geschäftsführers betrage 50%. Seine Wohnung ist 22 km von der Betriebsstätte der GmbH entfernt. Die jährliche Fahrleistung beträgt 15 000 km, wovon 6 000 km auf dienstliche und somit 9 000 km auf private Fahrten entfallen. Der Gesellschafter-Geschäftsführer arbeitet 5 Tage wöchentlich. Darüber hinaus unterstellt die Tabelle:

- Die Pauschalsteuerbelastung beträgt 15,825% (15% zzgl. SoliZ) für den Sachbezug, soweit er auf die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfällt.

- Für die laufenden Kosten und die Anschaffung ist die GmbH ohne Einschränkungen vorsteuerabzugsberechtigt.
- Bei den laufenden Kosten sind wegen der umsatzsteuerfreien Kfz-Steuer und Versicherung pauschal 20% nicht mit Vorsteuer belastet.
- Für die Gewinnausschüttung wird bei der Besteuerung auf Gesellschafterseite vom Halbeinkünfteverfahren ausgegangen; somit wird die Beteiligung nicht über eine Holding gehalten.
- Im Privat-Pkw-Fall sind die Ausgleichszahlungen für die dienstlichen Kilometer bei dem Gesellschafter-Geschäftsführer bis zu 0,30 € pro km steuerfrei.<sup>1</sup>
- Die Werbungskosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wurden mit dem ab 2004 geltenden Satz von 0,30 € pro Entfernungskilometer berücksichtigt.
- Sowohl im Privat-Pkw-Fall als auch im Firmen-Pkw-Fall läuft die Finanzierung auf 5 Jahre = tatsächlich geplante Nutzungsdauer bis zur Ersatzinvestition.

**Auswertung der Tabelle:** Die Tabelle erfasst eine Vergleichssituation, wie sie bei jedem erfolgreichen mittelständischen Unternehmen vorliegen könnte. Das Rechenkalkül ist interessant, weil es bei Vollständigkeit des Vergleichs zum Ergebnis kommt, dass der Firmen-Pkw und der Privat-Pkw steuerlich (also in der Investitionsrechnung nach Steuern) neutrale Fälle darstellen. Bei vorgegebenem Vermögenseinsatz kann sich der Unternehmer des Standardfalls im Firmen-Pkw-Fall daher kein teureres Auto leisten als im Privat-Pkw-Fall. Die Aufbereitung des Standardfalls in der Tabelle zeigt aber auch, dass man sich dazu verleiten lassen könnte, Zwischenschritte der Vermögenseinsatzrechnung irrtümlich als Ergebnis zu betrachten. Hierfür bieten sich an:

- **Vermögenseinsatz nach Investition vor Ertragsteuern:** Würde man die Vermögenseinsatzrechnung auf dieser Kalkülstufe (vgl. Zeile 11) auswerten, ergäbe sich ein geringfügiger 9 687 € zu 10 050 € Vorteil zugunsten des Firmen-Pkw. Dieser Vorteil ergibt sich, weil der Vorsteuerabzug bei der GmbH die Umsatzsteuerbelastung aus dem Sachbezug für die private Nutzung des Firmen-Pkw überwiegt.
- **Vermögenseinsatz nach Investition nach Ertragsteuern:** Bezieht man aber rationalerweise sowohl die Ertragsteuerbelastung (bzw. -entlastung) des Ge-

\* Der Autor ist in eigener Praxis als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Köln tätig.

<sup>1</sup> R 38 Abs. 1 Satz 6 LStR i. V. m. § 3 Nr. 16 EStG und BMF v. 20.8.2001 – IV C 5 - S 2353 - 312/01, DStR 2001, 1662.

## GmbH-Steuerrecht

**Tabelle 1: Vermögenseinsatzrechnung  
Firmen-Pkw versus Privat-Pkw**

	Firmen-PKW				Privat-PKW				
	Gesellschafter privat		GmbH		Gesellschafter privat		GmbH		
	steuerliche Rechnung	Vermögenseinsatz	steuerliche Rechnung	Vermögenseinsatz	steuerliche Rechnung	Vermögenseinsatz	steuerliche Rechnung	Vermögenseinsatz	
1	Jährliche laufende Kosten			-2.891	-2.891			-3.250	
2	AfA pro Jahr (linear auf 6 Jahre)			-4.310					
3	Jährlicher Tilgungsaufwand				-5.172			-6.000	
4	Finanzierungskosten pro Jahr (linear)			-800	-800			-800	
5	0,30 € pro km für Dienstfahrten					0	1.800	-1.800	-1.800
6	Werbungskosten W-A					-1.663			
7	1 %-Regelung (Privatnutzung)	3.600							
8	0,03 %-Regelung (Fahrten W-A)	2.376							
9	USt Belastung Sachbezug			-824	-824				
10	Steuerlich p.a.	5.976		-8.825		-1.663		-1.800	
11	Vermögen p.a.				-9.687		-8.250		-1.800
12	Pauschalsteuerbelastung (W-A)	-188							
13	Lohnsteuerbelastung/entlastung	-2.394				832			
14	Summe	-2.582	-2.582			832	832		
15	KSt 25 %, SolZ, GewSt (H = 400) Entlastung p.a.				3.411				696
16	Summe Vermögenseinsatz p.a.		-2.582		-6.276		-7.418		-1.104
17	Vermögenseinsatz über 5 Jahre		-12.910		-31.980		-37.090		-5.520
18	Einmaliger Verkaufserlös			4.310	8.621	0	10.000		
19	Einmalige Steuerbelastung Verkaufserlös			-1.666	-1.666		0		
20	Vermögenseinsatz über 5 Jahre		-12.910		-24.425		-27.090		-5.520
21	<b>Thesaurierungsfall</b> Gesamtvermögenseinsatz GG und GmbH		-37.335				-32.609		
22	<b>Gewinnausschüttungsfall</b> Minderausüttung i. H. von Mindervermögen der GmbH, bewirkt ESt-Entlastung bei GG von:	6.106				1.380			
23	<b>Gesamtvermögenseinsatz GG und GmbH</b>		-31.229				-31.230		

sellschafter-Geschäftsführers als auch jene der GmbH in die Betrachtung mit ein, wechselt die Vorteilhaftigkeit auf die Seite des Privat-Pkw mit 8522 € zu 8885 € (vgl. Zeile 16).

- **Vermögenseinsatz nach Veräußerung des Pkw:** Notwendigerweise ist die Veräußerung des Pkw am Ende der faktischen Nutzungszeit einschließlich deren Steuerfolgen in einer Vermögenseinsatzrechnung zu erfassen. Hierdurch erlangt der Privat-Pkw-Fall einen entscheidenden Vorteil. Dieser bleibt auch dann erhalten, wenn nach 5 Jahren Nutzung und 75000 km Fahrleistung nicht mehr ein Drittel des historischen Anschaffungspreises (so die Prämisse des Standards), sondern ein geringerer Veräußerungspreis erzielt wird.

- **Vermögenseinsatz bei Thesaurierung:** Würde man Thesaurierung als die letzte Stufe des Kalküls betrachten, wäre kein weiterer Rechenschritt erforderlich. Der Privat-Pkw wäre mit 32609 € zu 37335 € (vgl. Zeile 21) endgültig und spürbar (ca. 13 %) im Vorteil.
- **Vermögenseinsatz bei Gewinnausschüttung:** Es ist aber darauf hinzuweisen, dass Thesaurierung noch nicht alle Überlegungen berücksichtigt. Denn bei der Thesaurierungsrechnung ist für den Firmen-Pkw-Fall ein größerer Vermögenseinsatz zu verzeichnen, welcher für eine Gewinnausschüttung nicht mehr zur Verfügung steht. Der Gesellschafter muss daher zwingend auf eine (potentielle) Dividende verzichten, wobei die korrespondierend fehlende Steuerbe-

## GmbH-Steuerrecht

lastung auf die (potentielle) Dividende dem Firmen-Pkw-Fall zu Gute zu rechnen ist. Danach zeigt die Vermögenseinsatzrechnung des Standardfalls nahezu eine Patt-Situation zwischen Firmen-Pkw und Privat-Pkw an (vgl. Zeile 23). Verprobungsrechnungen bestätigen diese Überlegung.

**Verprobung der Berechnung:** Die Verprobungsrechnung in **Tabelle 2** am Ende dieser Seite zeigt eindeutig, dass der Vermögenseinsatz nach Gewinnausschüttung beim Firmen-Pkw und Privat-Pkw fast identisch ist. Ausgehend von einem Gewinn von 24 425 € über 5 Jahre bei der GmbH bleibt im Firmen-Pkw Fall keine ausschüttungsfähige Dividende bestehen, weil ein Vermögensein-

satz in gleicher Höhe durch den Pkw entsteht. Im Privat-Pkw-Fall bleibt bei gleicher Gewinnausgangslage eine Bruttodividende von 18 815 €, von der nach Ausschüttung durch das Halbeinkünfteverfahren und einer Grenzsteuerbelastung von 50% beim Gesellschafter eine Nettodividende von 14 111 € übrig bleibt. Der übrige Vermögenseinsatz bei dem Gesellschafter ist beim Firmen-Pkw 12 910 € und beim Privat-Pkw 27 090 €. Über 5 Jahre entsteht somit ein Gesamtvermögenseinsatz von 12 910 € im Firmen-Pkw-Fall und von 12 911 € im Privat-Pkw-Fall. Die Differenz von 1 € ist identisch mit der Differenz in Tabelle 1 zwischen dem Vermögenseinsätzen nach Gewinnausschüttung.

**Tabelle 2: Verprobungsrechnung  
Firmen-Pkw versus Privat-Pkw**

	Firmen-PKW				Privat-PKW			
	Gesellschafter privat		GmbH		Gesellschafter privat		GmbH	
	steuerliche Rechnung	Vermögenseinsatz	steuerliche Rechnung	Vermögenseinsatz	steuerliche Rechnung	Vermögenseinsatz	steuerliche Rechnung	Vermögenseinsatz
Gewinn pro Jahr				4.885				4.885
Jährliche laufende Kosten			-2.891	-2.891		-3.250		
AfA pro Jahr (linear auf 6 Jahre)			-4.310					
Jährlicher Tilgungsaufwand				-5.172		-6.000		
Finanzierungskosten pro Jahr (linear)			-800	-800		-800		
0,30 pro km für Dienstfahrten					0	1.800	-1.800	-1.800
Werbungskosten W-A					-1.663			
1 %-Regelung (Privatnutzung)	3.600							
0,03 %-Regelung (Fahrten W-A)	2.376							
USt Belastung Sachbezug			-824	-824				
Steuerlich p.a.	5.976		-8.825		-1.663		-1.800	
Vermögen p.a.				-4.802		-8.250		3.085
Pauschalsteuerbelastung (W-A)	-188							
Lohnsteuerbelastung/entlastung	-2.394				832			
Summe	-2.582	-2.582			832	832		
KSt 25 %, SolZ, GewSt (H 400) Entlastung p.a.				3.411				696
Summe Vermögenseinsatz p.a.		-2.582		-1.391		-7.418		3.781
Vermögenseinsatz über 5 Jahre		-12.910		-6.955		-37.090		18.905
Einmaliger Verkaufserlös			4.310	8.621	0	10.000		
Einmalige Steuerbelastung Verkaufserlös			-1.666	-1.666		0		
Vermögenseinsatz über 5 Jahre		-12.910		0		-27.090		18.905
Bruttodividende				0				18.905
Thesaurierungsfall								
Gesamtvermögenseinsatz GG und GmbH		-12.910				-8.185		
Gewinnausschüttungsfall								
Minderausüttung i. H. von Mindervermögen der GmbH, bewirkt ESt-Entlastung bei GG von:	0				-4.726			
Gesamtvermögenseinsatz GG und GmbH		-12.910				-12.911		
Differenz					1			

#### e) Geringe oder keine Steuerbelastung auf Seiten des Gesellschafter-Geschäftsführers

Insbesondere wenn sich die GmbH in der Krise befindet und der GmbH-Geschäftsführer daher auf Gehalts- und/oder Tantiemzahlungen verzichtet, kann für den Gesellschafter eine geringe private Grenzsteuerbelastung in der Vermögenseinsatzrechnung zu beachten sein. Im Extremfall ist diese sogar null.

Das hat zur Folge, dass im Firmen-Pkw-Fall der geldwerte Vorteil im geringeren Ausmaß versteuert wird, während im Privat-Pkw-Fall der Werbungskostenabzug sich geringer oder gar nicht auswirkt. Der Vermögenseinsatz für den Firmen-Pkw sinkt, während er für den Privat-Pkw sogar relativ steigt. Die betriebliche Anschaffung des Pkw wird bei einer geringen Grenzsteuerbelastung des Gesellschafters somit attraktiver. Die steuerfreie Veräußerung des Privat-Pkw dämmt diese Vorteilhaftigkeit jedoch ein. Für das oben dargelegte Ausgangsbeispiel errechnen sich konkret folgende Grenzfälle.

- **Im Thesaurierungsfall** muss die Grenzsteuerbelastung des Gesellschafters auf 35 % fallen, damit aus dem Vorsprung für den Privat-Pkw ein leichter Vorsprung für den Firmen-Pkw wird.
- **Im Ausschüttungsfall** hingegen liegt bei allen niedrigen Grenzsteuersätzen des Gesellschafters der Firmen-Pkw mit Abstand vorne. Der Abstand verkürzt sich bei steigenden Grenzsteuersätzen. Bei einem Grenzsteuersatz um 50 % (welcher sachlich nicht zum Gliederungspunkt e) gehört), ist der Abstand auf 0 verkürzt.

#### f) Niedriger oder hoher Anteil der betrieblich veranlassten Fahrten

Ändert sich der dienstliche Anteil an der jährlichen Gesamtfahrleistung, so bleibt im Firmen-Pkw-Fall der Vermögenseinsatz trotzdem unverändert. Dies gilt für den Privat-Pkw-Fall aber nicht.

Im Privat-Pkw-Fall werden durch die steuerfreien Ausgleichszahlungen der GmbH Aufwendungen in die betriebliche Sphäre der GmbH transferiert, was dort zu Steuerentlastungen führt. Dies führt bei sonst gleichen Umständen zu einer Verringerung des Vermögenseinsatzes für den Privat-Pkw, die umso stärker ausfällt je mehr dienstliche Fahrten abgerechnet werden können.

Ausgehend von der obigen Standardsituation errechnen sich folgende Grenzfälle.

- **Bei Thesaurierungsbetrachtung** bleibt der Privat-Pkw immer im Vorteil, sogar wenn zu seinen Ungunsten angenommen wird, dass die dienstliche Fahrleistung gegen null geht.
- **Bei Gewinnausschüttungsbetrachtung** verändert sich die Patt-Situation zugunsten des Privat-Pkw ab einer dienstlichen Fahrleistung über 6000 km/p.a.; umgekehrt formuliert ergibt sich eine Änderung zugunsten des Firmen-Pkw bei einer dienstlichen Fahrleistung unter 6000 km/p.a. (was im Standard weniger als 40 % der jährlichen Gesamtfahrleistung entspricht).

#### g) Niedrige oder hohe Gesamtfahrleistung

Die Veränderung der Gesamtfahrleistung bedingt – unter der Prämisse eines unveränderten Verhältnisses zwischen dienstlicher Inanspruchnahme des Pkw und Gesamtfahrleistung – eine entsprechende Veränderung der laufenden Kosten. Der Vermögensnachteil von steigenden Kosten wird beim Firmen-Pkw durch eine steigende Steuerentlastung aufgrund höherer Betriebsausgaben vermindert, während der gleiche Vermögensnachteil beim Privat-Pkw voll durchschlägt. Bei steigender Gesamtfahrleistung erhöht sich jedoch auch – durch das gleichbleibende Verhältnis – der dienstliche gefahrene Anteil. Dies wirkt sich positiv für den Privat-Pkw aus, weshalb die obigen Ausführungen im Gliederungspunkt f) hier zusätzlich heranzuziehen sind.

Im Ausgangsbeispiel der Standardsituation bewirkt dieses Wechselspiel:

- **Im Thesaurierungsfall** sollte ab einer Gesamtfahrleistung von 48000 km/p.a. der Pkw im Betriebsvermögen gehalten werden. Bis zu dieser Gesamtfahrleistung bleibt es beim Vorteil des Privat-Pkws.
- **Im Ausschüttungsfall** stellt die Standardsituation gerade den Grenzfall dar. Bei einer Gesamtfahrleistung von 15000 km/p.a. ist daher eine Patt-Situation festzustellen. Bei einer höheren Gesamtfahrleistung entsteht ein Vorsprung für den Firmen-Pkw.

#### h) Hohe Reparaturkosten

Schafft die GmbH oder der Gesellschafter-Geschäftsführer einen gebrauchten Pkw oder einen besonders teuren Pkw an, dann fallen erfahrungsgemäß hohe Reparatur- oder Wartungskosten an. Die laufenden Kosten steigen, was entweder den Vermögenseinsatz auf Seiten der GmbH oder des Gesellschafters erhöht. Hierdurch ergibt sich ein Vorteil für den Firmen-Pkw, denn bei der GmbH steigt zwar der Vermögenseinsatz, es fällt aber auch eine Steuerentlastung an, die bei dem Privat-Pkw nicht gegeben ist. Darüber hinaus ist beim Privat-Pkw die Vorsteuer, die sich aus den im Vergleich zum Standard zusätzlichen Kosten ergibt, nicht abziehbar.

Im Standardbeispiel errechnet sich – für den Thesaurierungsfall – erst dann ein leichter Vorsprung für den Firmen-Pkw, wenn die jährlichen laufenden Kosten von 3250 € (Standard) auf 5200 € ansteigen. Für den Gewinnausschüttungsfall stellt das Standardbeispiel wiederum den Grenzfall dar. Da die Patt-Situation im Gewinnausschüttungsfall bei jährlich 3250 € laufender Kosten errechnet wurde, entsteht ein Vorteil für den Firmen-Pkw über diesen Betrag hinaus.

#### i) Fehlende Fremdfinanzierung

Wird auf eine Fremdfinanzierung der Pkw-Anschaffung verzichtet, ergibt sich die Situation Eigenfinanzierung. In dieser Situation fallen die Finanzierungskosten ersatzlos weg. Dies schlägt in der Vermögenseinsatzrechnung für den Privat-Pkw voll durch. Da die Finanzierungskosten des Firmen-Pkw steuerlich abzugsfähig waren, entfällt in der Vermögenseinsatzrechnung des Firmen-Pkw aber auch die Steuerentlastung mit der Folge, dass diese Vermögenseinsatzrechnung relativ ungünstiger wird. Da-

Der vorstehende Standard bildet jedoch nur *eine* mögliche Situation ab. Ausgehend vom Standard werden im Folgenden die Veränderungen des Ergebnisses der Vermögenseinsatzrechnung dargestellt und erläutert, wenn die einzelnen Komponenten (Bruttolistenpreis, Grenzsteuersatz, Nutzungsdauer, Finanzierungsart, Anschaffungskosten usw.) verändert werden.

Aufgrund der Vielzahl der Parameter und ihrer Interdependenz werden im folgenden Gliederungspunkt – aus Gründen der Komplexitätsreduktion – nur die Auswirkungen der Veränderung *eines* Parameters des Ausgangsbeispiels auf den Vermögenseinsatz – unter sonst gleichen Bedingungen – dargestellt. Hierdurch soll dem Leser ein kleiner „Leitfaden“ an die Hand gegeben werden.

## 2. Variationen des Standards

### a) Kleinwagen und Luxuswagen

Im Gewinnausschüttungsfall bleibt es – wie in der Standardsituation – beim Patt zwischen Firmen-Pkw und Privat-Pkw. Dies gilt sowohl für niedrige Bruttolistenpreise (Kleinwagenfall) als auch für hohe Bruttolistenpreise (Luxuswagenfall). Im Thesaurierungsfall bleibt es unabhängig davon, ob ein Kleinwagen oder ein Luxuswagen angeschafft wurde – wie in der Standardsituation – bei einem Vorteil für den Privat-Pkw gegenüber dem Firmen-Pkw.

Für den Luxuswagen erhöht sich zwar im Firmen-Pkw-Fall die Steuerentlastung der GmbH aufgrund der höheren (Kfz-) Betriebsausgaben. Die zusätzliche Einkommensteuerbelastung bei (unterstellter) Anwendung der 1 %-Regelung kompensiert dies aber auf Ebene des Gesellschafters. Für den Privat-Pkw bleibt der Vorteil aus der steuerfreien Veräußerung nach der Nutzungsperiode ein ausschlaggebender Vorteil mit der Folge, dass der Privat-Pkw den geringeren Vermögenseinsatz verursacht, wenn man die Rechnung mit der Thesaurierung abschließt. Dieser Vorteil wirkt sich bei einem Luxuswagen stärker aus als bei einem Kleinwagen, so dass sich tendenziell eher für den Kleinwagen als für den Luxuswagen der Firmen-Pkw-Fall anbietet.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei einer anderen Situationskombination (s. die folgenden Gliederungspunkte, insbesondere c, d und f) andere Ergebnisse einstellen können.

### b) Gebrauchtwagen

Diese Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass je nach Alter des Pkws ein beachtlicher Abstand zwischen tatsächlichem Kaufpreis und Bruttolistenpreis besteht. Der Privat-Pkw ist dann, ausgehend vom Standardbeispiel, immer im Vorteil, unabhängig von Thesaurierung oder Gewinnausschüttung. Der in der Ausgangssituation bei Thesaurierung ermittelte Vorteil des Privat-Pkw reißt gegenüber dem Firmen-Pkw relativ sogar noch auf. Ursache hierfür ist, dass beim Firmen-Pkw zwar geringere Betriebsausgaben (AfA/Finanzierung) bei der GmbH anfallen, aber eine gegenüber dem Neuwagenfall unveränderte Einkommensbelastung auf Gesellschafterseite eintritt. Beim Privat-Pkw wirkt sich die geringere Belastung

aus Anschaffung und Finanzierung ohne einen kompensierenden Nachteil aus. Denn die auf Ebene des Gesellschafters steuerfrei vereinnahmten Ausgleichszahlungen für Dienstfahrten sind unabhängig von den tatsächlichen (im Gebrauchtwagenfall niedrigen) Kfz-Kosten.

### c) Wahl der Fahrtenbuchregelung

Durch das Führen eines Fahrtenbuches können die Aufwendungen für den Unterhalt eines Pkw exakt der betrieblichen und privaten Veranlassung zugeordnet werden. Der geldwerte Vorteil der privaten Pkw-Nutzung sinkt mit zunehmender dienstlicher Inanspruchnahme, wenn dies durch das Fahrtenbuch nachgewiesen werden kann.

War bei Anwendung der 1 %-Regelung im Thesaurierungsfall der Privat-Pkw unabhängig von der dienstlichen Inanspruchnahme vorteilhafter, so wird bei Führen eines Fahrtenbuches der Firmen-Pkw ab einer dienstlichen Inanspruchnahme von 72 % vorteilhafter. Dieses Ergebnis unterstützt zunächst die in der Praxis gebräuchliche Faustregel, dass das Führen eines Fahrtenbuches erst dann Vorteile bringt, wenn dadurch der Nachweis gelingt, dass die private Nutzung zumindest geringer als 30 % ist. Dies gilt aber nur bei Betrachtung des Thesaurierungsfalls.

Für den Ausschüttungsfall zeigte bereits der Standardfall ein Patt zwischen Firmen-Pkw und Privat-Pkw an. Daher kann sich hier die Fahrtenbuchregelung sehr viel eher zugunsten des Firmen-Pkw auswirken. Berechnungen anhand des Standardfalls zeigen, dass bereits dann aus dem Patt ein Vorteil für den Firmen-Pkw wird, wenn durch das Fahrtenbuch der Nachweis gelingt, dass die private Nutzung zumindest geringer als 47 % ist.

### d) Kurze oder weite Entfernung zur Betriebsstätte der GmbH

Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist als entscheidungserhebliche Größe in die Überlegungen mit einzubeziehen, denn das Ergebnis des Firmen-Pkws wird vom geldwerten Vorteil (0,03 % - Regelung für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte), wohingegen das Ergebnis des Privat-Pkws von den Werbungskosten für eben diese Fahrten beeinflusst wird. Liegen Wohnung und Arbeitsstätte weit auseinander, wird die Gesamtsteuerbelastung für den Firmen-Pkw durch einen steigenden geldwerten Vorteil höher, während sie für den Privat-Pkw durch den hohen Werbungskostenabzug niedriger wird. Steigt die Entfernung ermittelt sich für den Firmen-Pkw ein steigender Vermögenseinsatz, wohingegen sich für den Privat-Pkw ein sinkender Vermögenseinsatz errechnet. Für die oben dargelegte Standardsituation errechnen sich konkret folgende Grenzfälle:

- **Im Thesaurierungsfall** kann die Entfernung auf 10 km absinken und der Privat-Pkw ist immer noch günstiger.
- **Bei Gewinnausschüttung** wendet sich die Patt-Situation in einen Vorteil für den Privat-Pkw, wenn die Entfernung über 22 km ansteigt.

her stellt sich im Thesaurierungsfall geringfügig ein noch größerer Vorteil für den Privat-Pkw ein. Für den Gewinnausschüttungsfall ist zu beachten, dass wegen der fehlenden Fremdfinanzierung das Gewinnausschüttungspotential der GmbH steigt, was in dem oben dargestellten Berechnungskalkül zu einer geringeren Einkommensteuerentlastung beim Gesellschafter führt. Da diese aber im Standard dem Firmen-Pkw zugute gerechnet wurde und im Fall der Fremdfinanzierung geringer ausfällt, errechnet sich auch für den Gewinnausschüttungsfall ein Vorteil für den Privat-Pkw. Allgemein leitet sich daher die Aussage ab, dass die Eigenfinanzierung eines Pkw in einer Vergleichsrechnung der Vermögenseinsätze den Privat-Pkw begünstigt.

#### j) Leasing

Eine weit verbreitete Finanzierungsform für Pkw ist das Leasing. Die Modalitäten für das Leasing sind sehr individuell und vielschichtig, so dass die Situationsvariante Leasing in den hier erörterten Vermögenseinsatzvergleich nur schwer einzufügen ist. Es müssten zunächst für das Leasing selbst Prämissen gesetzt werden. Es wird daher – vereinfachend – unterstellt, dass die Leasingraten den Aufwendungen bei Erwerb des Pkw entsprechen (AfA, Finanzierungskosten). Für das Ende der fünfjährigen Leasingzeit wird angenommen, dass die Anschaffungskosten bei Erwerb des Leasingfahrzeuges dem Erlös bei sofortiger Weiterveräußerung entsprechen. Diese vereinfachenden Annahmen scheinen allerdings plausibel, da das Leasing nur eine besondere Finanzierungs- und Marketingform ist, die letztlich nur die Finanzierungskosten sowie die Periodenverteilung der Fahrzeugkosten beeinflusst.

Im Vergleich zum Ausgangsfall im Standard, der Anschaffung und Fremdfinanzierung des Pkw annahm, zeigt die Vermögenseinsatzrechnung für die Leasing-Situation nahezu „umgekehrte“ Ergebnisse an. Hierfür ist entscheidend, dass beim Privat-Pkw der Vorteil aus einer steuerfreien Veräußerung entfällt. Dieser Vorteilsentgang wird aber auf Seiten des Firmen-Pkw teilweise kompensiert. Denn für den Firmen-Pkw entfällt nur der versteuerte Veräußerungsgewinn. Zudem errechnet sich für den Firmen-Pkw zwingend ein geringeres Gewinnausschüttungspotential.

Für den Thesaurierungs- sowie den Gewinnausschüttungsfall ergibt sich endlich Folgendes: Gegenüber dem Vorsprung für den Privat-Pkw bei Thesaurierung im Standardfall errechnet sich im Leasingfall ein nahezu identischer Vermögenseinsatz für einen Firmen-Pkw oder einen Privat-Pkw. Im Ausschüttungsfall aber setzt sich – gegenüber der Patt-Situation im Standardfall – der Firmen-Pkw mit einem geringeren Vermögenseinsatz durch. Allgemein lässt sich daher die Aussage ableiten, dass das Leasing als Finanzierungsalternative den Firmen-Pkw in einer Vermögensvergleichsrechnung begünstigt. Dies bestätigt die „Praktikerregel“, dass Leasing für Privatfahrzeuge wenig geeignet ist.

#### k) Verlustvortrag bzw. GmbH in der Krise

Die Krisensituation ist dadurch gekennzeichnet, dass die Kfz-Kosten bei der GmbH keine Steuerentlastung auslösen und trotzdem der Sachbezug für die private Nutzung bei dem Gesellschafter versteuert wird. Zudem kann die GmbH den Veräußerungserlös am Ende der tatsächlichen Nutzungsperiode „steuerfrei“ vereinnahmen, so dass sich in diesem Aspekt Privat-Pkw und Firmen-Pkw nicht mehr unterscheiden.

Der Vermögenseinsatzvergleich zeigt – zunächst für den Thesaurierungsfall – weiter die Überlegenheit des Privat-Pkw, die gegenüber der Standardsituation sogar relativ ausgebaut wurde. Für den Gewinnausschüttungsfall bleibt es aber bei diesem Ergebnis und es kommt eben nicht zur Egalisierung in einer Patt-Situation. Denn die Krisensituation lässt keine Dividendenzahlung an den Gesellschafter zu, weshalb dem Firmen-Pkw kein besonderer Steuervorteil für den Gewinnausschüttungsfall zugerechnet werden kann (vgl. gerade anders für die Standardsituation oben unter 1.). In der Krisensituation kann also eine Differenzierung von Thesaurierungs- und Gewinnausschüttungsfall unterbleiben.

#### l) Doppelte Haushaltsführung

Unterhält der Gesellschafter-Geschäftsführer eine betrieblich veranlasste Zweitwohnung nahe der Betriebsstätte der GmbH und liegt sein Lebensmittelpunkt weiterhin bei seiner weit entfernten Erstwohnung, sind auf Seiten des Gesellschafters die steuerlichen Regeln bei doppelter Haushaltsführung zu beachten. Hierdurch erhöht sich im Privat-Pkw Fall der Werbungskostenabzug durch die wöchentlichen Fahrten zwischen Erst- und Zweitwohnung, wodurch sich in der Vermögenseinsatzrechnung für den Privat-Pkw eine zusätzliche Steuerersparnis ergibt. Für den Firmen-Pkw ändert sich nichts.<sup>2</sup>

Ausgehend vom Standardbeispiel wird bei sonst gleichen Bedingungen die Vermögenseinsatzrechnung für den Privat-Pkw im Thesaurierungsfall relativ (gegenüber dem Firmen-Pkw) noch vorteilhafter. Dieser relative Vorteil bleibt im Ausschüttungsfall erhalten, so dass sich in diesem Fall aus dem Patt im Standard ein Vorteil für den Privat-Pkw entwickelt.

#### m) Jährlicher und dreijähriger Fahrzeugwechsel

Wechselt der GmbH-Geschäftsführer aus z.B. Prestigegründen seinen Firmen- bzw. Privat-Pkw schon nach kurzer Nutzungsdauer, dann ist dies grundsätzlich nachteilig für den auf einen Fünfjahreshorizont ermittelten Gesamtvermögenseinsatz. Dies liegt an dem Wertverlust des Pkw, der im ersten Jahr am stärksten ausgeprägt ist sowie daraus resultierend an einem geringen Veräußerungsgewinn nach nur einjähriger Haltedauer.

Der jährliche Fahrzeugwechsel ist gekennzeichnet durch einen beachtlich höheren Gesamtvermögenseinsatz sowie durch einen zu vernachlässigenden Veräußerungsgewinn beim Fahrzeugwechsel im Vergleich zu der Standardsituation. Demgegenüber bleibt aber die Sachbe-

<sup>2</sup> S. hierzu *Stollenwerk*, GmbH-StB 2003, 349 [351] unter Gliederungspunkt I. 2. e).

zugsbesteuerung für den privaten Nutzungsanteil unverändert. Die Einbeziehung der gesamten Aspekte in einer Vermögenseinsatzrechnung begünstigt mit jedem Aspekt den Firmen-Pkw.

Für den Thesaurierungsfall errechnet sich daher statt des Patts in der Standardsituation ein Vorteil für den Firmen-Pkw. Dieser Vorteil ist bei jährlichem Fahrzeugwechsel am ausgeprägtesten. Bei einem Fahrzeugwechsel im 3-Jahres-Rhythmus bleibt der Vorteil erhalten, wenn er auch relativ abnimmt. Das Patt zwischen Firmen-Pkw und Privat-Pkw stellt sich bei einem 5-Jahres-Rhythmus wieder ein. Bei einem noch längeren Rhythmus errechnet sich ein geringerer Vermögenseinsatz für den Privat-Pkw.

#### n) Beteiligungsquote des Gesellschafter-Geschäftsführers weniger als 100 %

Variiert man die Ausgangssituation dahingehend, dass man die Beteiligungsquote des Gesellschafters auf unter 100 % herabsetzt, so können sich die Ergebnisse des Vermögenseinsatzvergleichs sowohl für die Ausgangssituation als auch für die Situationsvarianten ändern. Denn mit abnehmender Beteiligungsquote trägt der Gesellschafter einen abnehmenden Anteil am Vermögenseinsatz auf GmbH-Ebene. Dies gilt zunächst für den Firmen-Pkw und auch für den Privat-Pkw. Dies wirkt sich

aber in der Vermögenseinsatzrechnung für den Firmen-Pkw sehr viel stärker aus. Bei Beteiligungsquoten unter 100 % ist daher die oben dargestellte Vermögenseinsatzrechnung zu ergänzen. Der auf GmbH-Seite eintretende Vermögenseinsatz ist um jene Quote zu reduzieren um den die Beteiligungsquote des Gesellschafters 100 % nicht erreicht. Diese ergänzende Rechnung erübrigt sich jedoch, wenn die Gesellschafter auf andere Weise für einen Ausgleich gesorgt haben; bspw. über die Barvergütung für die Geschäftsführung.

#### V. Fazit

Die Besteuerung der privaten Pkw-Nutzung durch GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer ist ein ganz alltäglicher Beratungssachverhalt. Dieser und der vorangegangene<sup>3</sup> Beitrag zeigen den zu bewältigenden Detailreichtum sowie den hohen Komplexitätsgrad.<sup>4</sup> Die Berechnungen zeigen allerdings auch, dass für einen gängigen Standardfall das Ineinandergreifen der vielen zu beachtenden Steuerregeln zur Neutralität bei der Entscheidung Firmen-Pkw versus Privat-Pkw führt. Dieses Ergebnis ist überraschend zu beobachten, denn es entspricht wohl nicht der weit verbreiteten Ansicht zu diesem Themenkomplex. Interessant ist festzuhalten, dass ein Luxusfahrzeug nicht zwingend im Betriebsvermögen zu halten ist, sondern privat angeschafft einen geringeren Vermögenseinsatz auslösen kann. Die Patt-Situation von Firmen-Pkw und Privat-Pkw spricht für die Ausgeglichenheit (und Fairness) des insoweit anzuwendenden aktuellen Steuerrechts.<sup>5</sup> Berateraufgabe aber bleibt es, Abweichungen vom Standardfall bei dem jeweiligen Unternehmer herauszuarbeiten, um so die Entscheidung vorzubereiten, ob ein Pkw steuerlich im Betriebsvermögen der GmbH oder im Privatvermögen angeschafft werden soll.

3 Stollenwerk, GmbH-StB 2003, 349.

4 Die einfache Frage, ob der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer „seinen“ Pkw privat oder in der GmbH anschaffen soll, kann vom Berater nicht verantwortbar beantwortet werden, wenn nicht zuvor eine detaillierte Sachverhaltsaufnahme erfolgte.

5 Das ab Veranlagungszeitraum 2004 anzuwendende Steuerrecht hat hieran nichts geändert.